

23. Ist wegen eines Zusatzes, den der eine Revisionsbegründung unterzeichnende Rechtsanwalt seiner Unterschrift beigelegt hat, und der als Ablehnung der persönlichen Verantwortlichkeit des Unter-

zeichnenden für den Inhalt des unterschriebenen Schriftsatzes aufzufassen ist, die Revisionsbegründung und die ganze Revision für unzulässig zu erachten?

B.P.D. §§ 554a Abs. 1, 554, 553 Abs. 2, 130 Nr. 6, 78 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1907 i. S. Aktiengesellschaft f. F. u. Kl. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. II 357/06.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der vorbezeichneten Sache, in welcher das bayerische Oberste Landesgericht sich gemäß Art. 6 Einf.-Ges. zum B.G.B. und § 7 Einf.-Ges. zur B.P.D. vom 30. Januar 1877 auf die von der Klägerin eingelegte Revision hin durch Beschluß vom 22. September 1906, zugestellt am 24. desselben Monats, für unzuständig erklärt hatte, weil das Reichsgericht zuständig sei, ging am 22. Oktober 1906 beim Reichsgerichte ein die Überschrift „Revisionsanträge und Revisionsbegründung des Justizrats Dr. W. zu Leipzig“ tragender Schriftsatz ein, der von dem genannten, durch die Klägerin bestellten reichsgerichtlichen Anwalte unterschrieben war, neben dieser Unterschrift aber noch den Vermerk trug: „Verfasser Rechtsanwalt Dr. F. München“. Diese Revision wurde von dem Reichsgerichte als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Was zunächst die Revision der Klägerin betrifft, so konnte dieselbe nicht für zulässig erachtet werden, weil, obgleich sie an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist, doch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsbegründung nicht vorliegt, insbesondere die erwähnte, am 22. Oktober 1906 bei dem Reichsgerichte eingereichte Revisionsbegründung der Klägerin wegen des der Unterschrift des Rechtsanwalts Justizrats Dr. W. beigefügten Vermerks „Verfasser Rechtsanwalt Dr. F. München“ nicht als in vorschriftsmäßiger Weise unterzeichnet anzusehen ist.

Daß nämlich eine Revisionsbegründung, die in einem beim Reichsgerichte anhängigen Revisionsverfahren eingereicht wird, was bezüglich der hier in Rede stehenden Revisionsbegründung zutrifft, von einem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterschrieben

sein muß, ergibt sich zunächst aus §§ 554 Abs. 5 und 553 Abs. 2 B.P.O. n. F., wonach die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Revisionsbegründung Anwendung finden; denn zu diesen Bestimmungen gehören auch die Vorschriften der §§ 130 Nr. 6 und 78 Abs. 1, wonach in Anwaltsprozessen die Schriftsätze einer Partei durch den dieselbe in der betreffenden Instanz vertretenden Rechtsanwalt zu unterzeichnen sind. Diese Unterschrift des Anwalts ist namentlich im Hinblick auf den Grundsatz des § 78, wonach sich die Parteien vor dem Reichsgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, in dem Sinne für wesentlich zu erachten, daß sie als äußeres Zeichen dafür zu gelten hat, daß der Schriftsatz von einem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt ausgegangen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 432, Bd. 27 S. 406; Seuffert's Archiv Bd. 48 Nr. 286.

Hierbei kommt besonders der allgemeine Grund des Anwaltzwangs in Betracht, daß mit Rücksicht auf die Regelung des Verfahrens bei den höheren Gerichten die Vorbereitung und Führung des Prozesses durch rechtskundige Vertreter für unentbehrlich gehalten wurde.

Vgl. Motive zur Zivilprozessordnung S. 429/430.

Die Beobachtung der in § 78 Abs. 1 getroffenen, der öffentlichen Ordnung dienenden Vorschrift ist daher von den Gerichten von Amts wegen zu überwachen, namentlich auch nach der Richtung hin, ob eine Person bezüglich einer in ihrem Namen vorgenommenen Prozeßhandlung in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Form vertreten gewesen ist, widrigenfalls eine solche Prozeßhandlung als ungültig anzusehen ist. Die Bedeutung der Vorschrift des § 130 Nr. 6, wonach in Anwaltsprozessen die vorbereitenden Schriftsätze durch die Anwälte zu unterschreiben sind, besteht hiernach im wesentlichen darin, daß der die Partei vertretende rechtskundige Anwalt durch seine Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt.

Im Revisionsverfahren, namentlich für die Revisionsbegründung, ist diese Bedeutung der Unterschrift des Anwalts aber noch von besonderer Wichtigkeit. Für die Einführung des Revisionsbegründungszwangs (§ 554 des Gesetzes, betr. Änderungen der Zivilprozessordnung, vom 5. Juni 1905) waren nämlich ausweislich des Berichts der

Reichstagskommission S. 59 hauptsächlich folgende Gesichtspunkte maßgebend. Die Notwendigkeit, binnen bestimmter Frist die Revision schriftlich zu rechtfertigen, werde mehr als bisher davon abhalten, ohne genauere Prüfung Revision einzulegen, und dazu führen, daß aussichtslose Revisionen früher zurückgezogen würden. Dem Gerichte werde dadurch unnütziges Aktenstudium erspart. Da das gesamte Vorbringen des Revisionsklägers in seinen wesentlichen Punkten rechtzeitig schriftlich vorliege, werde die Vorbereitung des Referenten einerseits erheblich erleichtert, andererseits könne sie eine viel gründlichere sein. Die Folgerungen, welche sich aus diesem allgemeinen Zwecke des Revisionsbegründungszwangs für die Anfertigung und Unterzeichnung des betreffenden Schriftsatzes im einzelnen Fall ergeben, sind namentlich von dem Abgeordneten Dr. Spahn in der Sitzung des Reichstags vom 23. Mai 1905 (Stenogr. Ber. S. 6090) hervorgehoben worden. Dieser hat nämlich, ohne daß ihm von irgend einer Seite widersprochen worden wäre, als Begriff dessen, was die Reichstagskommission mit dem Begründungszwange gewollt habe, bezeichnet, daß die Begründungsschrift von einem bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt auf Grund seines persönlichen Studiums der Akten selbständig und persönlich zu bearbeiten, bzw. von ihm selbst anzufertigen sei. Obgleich nun das letztere nicht im Gesetze selbst vorgeschrieben, somit nicht als ein unumgängliches Erfordernis für die Gültigkeit der Revisionsbegründung anzusehen ist, so weisen doch die hervorgehobenen Gesichtspunkte darauf hin, daß die nach obiger Darlegung im Gesetze selbst enthaltene Vorschrift, wonach die bei dem Reichsgerichte einzureichende Revisionsbegründung durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu unterschreiben ist, nicht als bloße Formalität ohne Rücksicht auf den gesamten Zweck der Vorschriften über die Revisionsbegründung aufzufassen ist, sondern daß es gerade hier wesentlich darauf ankommt, ob der die Revisionsbegründung unterzeichnende Anwalt auf Grund der von ihm selbst vorgenommenen Prüfung durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftsatzes, der ja als Vorbereitung für die mündliche Verhandlung vor dem Revisionsgerichte dienen soll (§§ 554 Abs. 5, 558 Abs. 2, 129), in dem Sinne übernehmen will, daß er die darin enthaltenen Revisionsbeschwerden

bei der mündlichen Verhandlung vertreten will. Wenn sich ein gegenteiliger Wille des unterzeichnenden Anwalts aus dem Schriftsatz selbst ergibt, so ist dieser nicht als im gesetzlichen Sinne unterschrieben anzusehen. Hiernach können namentlich Zusätze, welche der die Revisionsbegründung unterzeichnende Anwalt seiner Unterschrift beifügt, geeignet sein, dieser die ihr an sich zukommende Bedeutung, daß damit der Anwalt die volle persönliche Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes in dem dargelegten Sinne übernehmen will, zu entziehen. Wenn ein solcher Zusatz als eine Ablehnung der persönlichen Verantwortung des unterzeichnenden Anwalts aufzufassen ist, so liegt keine dem Gesetz entsprechende Unterschrift der Revisionsbegründung vor, und muß daher die letztere ihrem ganzen Umfange nach als ungültig angesehen werden. Hiermit steht auch die Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 348, Bd. 18 S. 104, Bd. 19 S. 95, Bd. 21 S. 160

bei Anwendung der die Form der Revisionsbegründung in Strafsachen betreffenden Vorschrift des § 385 der Strafprozeßordnung im Einklange, einer Vorschrift, die ihrem Inhalte und Zwecke nach in dem fraglichen Punkte den erörterten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in ihrem Zusammenhang entspricht. Es ist auch kein innerer Grund erfindlich, aus dem bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, nach der die Revisionsbegründung in Zivil- und Strafsachen im wesentlichen dieselbe Bedeutung hat, die betreffende Formvorschrift (Unterzeichnung der Revisionsbegründung durch einen Rechtsanwalt, bzw. Verteidiger) für Zivilsachen anders zu beurteilen sein sollte, als für Strafsachen.

Im gegebenen Falle hat aber Rechtsanwalt Justizrat Dr. W. durch die von ihm eigenhändig neben seine Unterschrift der Revisionsbegründung gesetzten Worte „Verfasser Rechtsanwalt Dr. F. München“ urkundlich zu erkennen gegeben, daß er selbst die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Schriftsatzes ablehne und sie dem von ihm angegebenen Verfasser zuschiebe, eine Annahme, welche durch die von dem genannten Revisionsanwalt gegebene Darstellung der Gründe, die ihn zur Benennung des Verfassers bestimmt haben, nur verstärkt worden ist. Ob Dr. W. nachträglich, nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist, die Verantwortlichkeit für den

Inhalt des Schriftsatzes übernehmen will, ist rechtlich gleichgültig, da durch eine solche mündlich nach Ablauf der Frist abgegebene Erklärung der vorliegende formelle Mangel des Schriftsatzes nicht mehr beseitigt werden kann.

Ebenso kann den erörterten, im öffentlichen Interesse erlassenen und daher für alle beim Reichsgericht anhängigen Revisionsachen maßgebenden Formvorschriften gegenüber der zufällige Umstand nicht entscheidend sein, daß die vorliegende Revision bei dem bayerischen Obersten Landesgerichte eingelegt worden ist, und daher, solange die Sache noch nicht beim Reichsgerichte anhängig war, die Revisionsbegründung, mit der Unterschrift des als Verfassers bezeichneten Münchener Anwalts versehen, gültig beim bayerischen Obersten Landesgerichte hätte eingereicht werden können (§§ 7, 8 Einf.-Ges. zur Z.P.D. vom 30. November 1877, § 554 Abs. 2 Z.P.D. und Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1905, II. 458/05); denn da der genannte Münchener Anwalt die Revisionsbegründung überhaupt nicht unterschrieben hat, und da er sie, nachdem die Sache beim Reichsgerichte anhängig geworden war, nach obigen Erörterungen auch nicht mehr in gültiger Weise hätte unterzeichnen können, so kommt die erwähnte Möglichkeit gegenüber der dargelegten Bedeutung der die Unterzeichnung der Revisionsbegründung betreffenden Formvorschrift überhaupt nicht in Betracht.

Hiernach war die Revision der Klägerin, da ihre Begründung nicht in der gesetzlichen Form erfolgt ist, nach § 554a Abs. 1 Z.P.D. als unzulässig zu verwerfen.“ . . .